

amtliche Bekanntmachung



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 28.06.2024	09:00 Uhr	E 29, Sitzungssaal	Amtsgericht Deggendorf, Amanstr. 17, 94469 Deggendorf

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Deggendorf von Seebach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Seebach	887	Ackerland, Grünland	Im Grabenfeld	0,4190	619
2	Seebach	888	Ackerland, Grünland	Im Grabenfeld	0,2620	619
3	Seebach	804	Grünland	In Eichberg	0,1570	619

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche: ca. 4150 qm Dauergrünland;
Objektanschrift: südwestlich von Eichberg, 94469 Deggendorf;

Verkehrswert: 25.100,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche: ca. 2240 Dauergrünland und ca. 196 qm mit einer Güllegrube bebaute Grundstücksfläche;
Objektanschrift: südwestlich von Eichberg, 94469 Deggendorf;

Verkehrswert: 14.700,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Landwirtschaftsfläche: ca. 1570 qm Dauergrünland;

Objektanschrift: südwestlich von Eichberg, 94469 Deggendorf;

Verkehrswert: 11.800,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Für den Fall eines Gesamtausgebots der Grundstücke wurde der **Gesamtverkehrswert** abweichend von der Summe der Einzelwerte auf insgesamt **58.000 €** festgesetzt.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Bitte beachten Sie die dort veröffentlichten Hinweise zu den Ausgebotsformen und Sicherheitsleistungen.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.